

# ZH\_OBERGERICHT PS200215 vom 17. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200215)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200215 du 17 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200215 del 17 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Dielsdorf eröffnete mit Urteil vom 21. Oktober 2020 (act. 3) den Konkurs über die A.\_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend Schuldnerin) für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 4'081.20 nebst Zins zu 5 % seit 10. April 2020 und Fr. 146.60 Betreuungskosten (= insgesamt Fr. 4'336.25; act. 10). Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom

### E. 1.2

Nachdem letzterem Antrag mit Verfügung vom 4. November 2020 einstweilen nicht stattgegeben worden war (act. 12), wurde der Beschwerde schliesslich mit Verfügung vom 5. November 2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 17), da die von der Schuldnerin behauptete Sicherstellung des geschuldeten Betrags samt Zinsen und Kosten zwischenzeitlich bei der Obergerichtskasse eingegangen war. Der mit Verfügung vom 4. November 2020 einverlangte Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren wurde geleistet (act. 16/2), und die Schuldnerin hat aufforderungsgemäss (vgl. act. 12) eine aktuelle, sich auf das vorliegende Verfahren beziehende Vollmacht für ihren Vertreter, Herr B.\_\_\_\_\_, nachgereicht (act. 19).

### E. 1.3

Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 8/1–7). Das Verfahren ist spruchreif.

## E. 2

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO). Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkungen geltend gemacht werden. Zudem können innert der Be-

- 3 - schwerdefrist auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn der Schuldner gleichzeitig seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

### E. 3

Die Schuldnerin hat die Konkursforderung von Fr. 4'081.20 nebst Zins zu

### E. 5

Die Kosten des Konkursöffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis der Schuldnerin verursacht und sind daher ihr aufzu-erlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Die Spruchge-bühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrech-nen. Der Gläubigerin ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädi-gung zuzusprechen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.